



Gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts besaß der Landesfürst noch immer den größten Teil dieser Einkünfte und Rechte; die Stadt ihrerseits hatte folgende Erträge: a) das Ahmrecht; b) das Recht des Elsässer Weines, le droit du vin d'Assay; c) den Ertrag des Ackers im Baumbusch; d) das Kornrecht; e) das Wegegeld; f) das Ungeld; g) die Bußen der Scharwächter und Mauerwächter; h) die Wage; und endlich i) das Bürgerrecht, das neu aufgenommene Bürger zahlen mußten.

Um ein genaueres Bild von den damaligen Verhältnissen der Stadt Luxemburg entwerfen zu können, will ich vorerst ein jedes dieser Rechte, sei es des Fürsten, sei es der Stadt, zu erklären versuchen. Wir werden sehen, daß Luxemburg gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts relativ günstig gestellt war.

Dem Landesfürsten gehörten im Jahre 1311, wie oben bemerkt, folgende Steuern:

a) les deniers de feu, das Herdgeld. Diese Steuer wurde im August des Jahres 1244 auf 14 Denare luxemburger Geldes festgesetzt, die jeder Bürger, zur Hälfte auf St. Remigiusstag oder innerhalb der nächsten acht Tage, zur Hälfte auf St. Walpurgistag zu entrichten hatte; der Säumige wird am Tage nach dem festgesetzten Termin das Doppelte bezahlen. Richter und Schöffen sind mit der Erhebung dieser Steuer betraut und liefern die empfangenen Gelder an den Grafen oder dessen Stellvertreter ab. Da im Jahre 1311 die Stadt Luxemburg 53 Pfund, 6 Schilling, 8 Heller bezahlte, hatte sie 914 Steuerzahler, oder, wenn wir auf jede zahlende Familie nur 4 Köpfe zählen, etwas über 3600 Einwohner; doch sind in dieser Zahl die in der Stadt wohnenden Adligen mit ihrem Gesinde, die Geistlichen und die Klöster nebst ihren Dienern und die Dienerschaft und Besatzung der Burg nicht mit einbegriffen; man wird ihre Zahl insgesamt auf etwa 500—600 veranschlagen können. Wie viel diese Steuer zu Wenzels Zeiten einbrachte, weiß ich nicht; doch wird der Ertrag derselben eher gesunken als gestiegen sein, nicht weil etwa die Zahl der Bürger sich vermindert hätte, sondern weil die Zahl derer, die sich dieser Steuer zu entziehen suchten, von Jahr zu Jahr wuchs.

Als im Jahre 1632 auf Befehl der Brüsseler Rechnungskammer ein allgemeines Verzeichnis der dem Fürsten zustehenden Rechte und Renten angelegt wurde, erklärten Richter und Schöffen, daß die Höhe des Herdpfennigs auf $3\frac{1}{2}$ Solz luxemburger Währung festgesetzt sei, daß die Witwen nur die Hälfte dieser Summe bezahlen und daß die Erhebung derselben durch den Steuermaier und den geschwornen Schreiber der Stadt geschehe; aber sie erklärten zugleich, daß bei der letzten Erhebung derselben nicht nur die Geistlichen, Adligen und Offiziere sich geweigert haben, den Herdpfennig zu bezahlen, sondern auch alle Beamten des Provinzialrates, wie Advokaten und Gerichtsschreiber, die Schöffen und Richter, die Beisitzer des Propsteigerichtes, die Kanoniere, die Hellebardiere des Gouverneurs und des Propsts, die Amtsdienere des Magistrates und des Propsts, die Pförtner und Trommler der Stadt, die Boten des Rates, der Einnehmer des geistlichen Standes, die Verwalter und Seher der Klöster und Kirchen, die Pförtner der geistlichen und adligen Häuser, wenngleich dieselben Bürger sind und sogar Handel